Seite 1

## Klienteninfo 8/2020

## Sehr geehrte Klienten,

werden die Beiträge an die ÖGK nicht pünktlich bezahlt, verrechnet die ÖGK grundsätzlich **Verzugszinsen**.

Für die Beitragsmonate Februar, März und April 2020 kann man die Festsetzung von Verzugszinsen unter folgenden Voraussetzungen **vermeiden**:

- Für Betriebe, die von der Schließungsverordnung oder einem Betretungsverbot nach dem Epidemiegesetz betroffen sind, werden ohne weitere Maßnahme keine Verzugszinsen festgesetzt.
- Für alle anderen Betriebe mit Corona bedingten Liquiditätsproblemen muss für die Vermeidung von Verzugszinsen eine Stundung beantragt werden. Der Antrag hat die Corona bedingten Probleme zu beinhalten und ist an die jeweilige regionale Servicestelle zu richten.

Wenn wir eine Stundung bei der ÖGK für Sie beantragen sollen, ersuchen wir um Information!

mit freundlichen Grüßen Florian Geyer & Ihr Team der Steuerberatungsgruppe GEYER / HEW

HINWEIS: Wir haben die vorliegende Klienteninfo mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt über-

